

Fahrschüler-Handbuch



Dein ultimativer Leitfaden durch die Fahrausbildung

Von **A** wie **An**melden bis **Z** wie **Z**ahlen ☺

Für alle Schüler der Klassen: Mofa-Prüfbescheinigung, AM, A1, A2, A, B, BE, B96, B196,
B197

Version: 2.1, Juni 2024

© 2024 Fahrschulteam MW7

Alle Angaben ohne Gewähr – Irrtümer und Änderungen vorbehalten!

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	3
Die Anmeldung in der Fahrschule.....	4
<i>Nach der Anmeldung.....</i>	<i>4</i>
Kostenarten.....	5
<i>Wo Kosten anfallen.....</i>	<i>5</i>
Kosten bei Deiner Fahrschule.....	5
Externe Kosten.....	5
Der Weg zum Führerschein.....	6
1.: <i>Der Regelfall.....</i>	<i>7</i>
2.: <i>Wann der Regelfall nicht gilt.....</i>	<i>8</i>
Die Mofa-Prüfbescheinigung.....	8
Führerschein-Klasse BE.....	8
Klasse B mit Schlüsselzahl 96 (B96) oder 196 (B196).....	8
Zweirad-Stufenregelung.....	8
Was komplett aus dem Rahmen fällt.....	9
Der Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis.....	10
<i>Wozu und weshalb ein Antrag??.....</i>	<i>10</i>
<i>Und wie geht das ganze??.....</i>	<i>10</i>
<i>Besonderheiten beim „Begleiteten Fahren mit 17“ („BF17“).....</i>	<i>11</i>
<i>Besonderheiten für „Erweiterer“.....</i>	<i>11</i>
<i>Wer gar keinen Antrag stellen muss.....</i>	<i>11</i>
TÜV und Prüfauftrag.....	12
<i>Wie hoch sind die Gebühren?.....</i>	<i>12</i>
Der Theorie-Unterricht.....	13
Grundstoff.....	13
Zusatzstoff.....	13
Wer braucht was?.....	13
Der praktische Unterricht (Fahrstunden).....	14
Übungsstunden.....	14
Sonderfahrten.....	14
Wann beginnen die Fahrstunden?.....	15
Fahrstunden bezahlen.....	15
Der Ernst des Lebens: Die Prüfung.....	15
Die Theorieprüfung.....	15
Die praktische Prüfung.....	16

<i>Wichtig: TÜV-Rechnung & Ausweis.....</i>	16
<i>Durchgefallen – was nun?.....</i>	16
<i>Nach der Prüfung.....</i>	16
Fahrerlaubnisse, die irgendwie anders sind.....	17
<i>Mofa.....</i>	17
<i>Klasse AM.....</i>	17
<i>Klasse BE.....</i>	17
<i>Klassen B96 / B196.....</i>	17
<i>Zweirad-Stufenregelung.....</i>	17
Es gibt ein Leben nach der Prüfung.....	18
Führerscheine, Prüf- und Teilnahmebescheinigungen.....	19
<i>Mofa-Prüfbescheinigung.....</i>	20
<i>Klasse AM.....</i>	21
<i>Klasse A1.....</i>	22
<i>Klasse A2.....</i>	23
<i>Klasse A.....</i>	24
<i>Klasse B / B197.....</i>	25
<i>Klasse BE.....</i>	26
<i>Klasse B96.....</i>	27
<i>Klasse B196.....</i>	28
Kontaktinformationen & Öffnungszeiten.....	29
<i>Filiale Witten-Rüdinghausen.....</i>	29
<i>Filiale Herdecke-Schnee.....</i>	29
<i>Filiale Sprockhövel.....</i>	29
<i>Internet & E-Mail.....</i>	29
<i>Bankverbindung.....</i>	29
Changelog.....	30
Impressum.....	31

Einleitung

Hallo, liebe Fahrschülerinnen und Fahrschüler. Ihr fragt Euch sicherlich, was ein Fahrschüler-Handbuch sein soll. Ziel dieses Handbuchs ist es nicht, Euch mit zu viel Lesestoff zu ärgern, sondern einen Leitfaden für die immer wiederkehrenden Fragen zu geben, die bei Eurer Ausbildung zum Führerschein auftauchen.

Im Wesentlichen sind daher alle gängigen Themen enthalten, die für Euch relevant sind. Hier steht, wie eine Fahrausbildung abläuft und was alles auf Euch zukommt.

Das Handbuch dient damit auch als kleines Nachschlagewerk und hilft Euch vor allem dabei, Eure Ausbildung deutlich transparenter nachvollziehen zu können.

Von der Ausrichtung her richtet sich das Handbuch an Fahrschülerinnen und Fahrschüler der Ausbildungsklassen Mofa, AM, A1, A2, A, B, BE und B96.

Wenn Ihr der Meinung seid, dass in diesem Handbuch etwas fehlt, missverständlich ausgedrückt wurde oder schlicht „Käse“ ist, lasst es uns wissen: info@fahrschulteam-mw7.de !

In diesem Sinne

Euer Fahrschulteam MW7 ☺

Die Anmeldung in der Fahrschule

Alles beginnt mit Deiner Anmeldung bei uns in der Fahrschule. Im persönlichen Gespräch wirst Du umfassend darüber beraten, welche Wege Dir angesichts Deiner Wünsche und Deines Alters offenstehen.

Die eigentliche Anmeldung wiederum ist dann geschehen, wenn Du den Ausbildungsvertrag rechtsgültig bei uns unterschrieben hast.

Doch Vorsicht: Wenn Du noch keine 18 Jahre alt bist, benötigen wir auf jeden Fall die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten. Ein Vertragsexemplar bekommst Du mit zu Dir nach Hause, eines verbleibt bei uns in der Fahrschule.

Sobald Du rechtsgültig angemeldet bist, hast Du in aller Regel folgende kostenpflichtigen Leistungen in Anspruch genommen, die auch auf Deinem Vertrag vermerkt sind:

- Die Grundgebühr
- Das Lehrmaterial

Hier eine kurze Checkliste aller Dinge, die Du nach Deiner Anmeldung mit nach Hause bekommen haben solltest:

- Dein Exemplar des Ausbildungsvertrages
- Eine Teilrechnung über die Grundgebühr(en) und ggfs. das Lehrmaterial
- Dein Lehrmaterial
- Im Falle des „Begleiteten Fahren mit 17“ ggfs. entsprechende Formulare

Nach der Anmeldung

Nach der Anmeldung kannst Du direkt mit Deiner Ausbildung beginnen. Also noch am selben Abend im Theorie-Unterricht.

Da Du bei Deiner Anmeldung eine Teilrechnung über die Grundgebühr und ggfs. das Lehrmaterial mitbekommen hast, kannst Du die Rechnung per Überweisung auf das folgende Konto begleichen:

IBAN: DE06 4404 0037 0245 5541 00

BIC: COBADEFFXXX

Bank: Commerzbank Dortmund

Verwendungszweck: Deine Rechnungsnummer

Darüber hinaus kann bei uns **mit Karte gezahlt** werden. Barzahlungen sind nicht möglich.

Kostenarten

Klar: Wenn man einen Führerschein machen will, kostet das Geld. Aber gerade hier gibt es erhebliches Potenzial für Missverständnisse, was in letzter Konsequenz immer mal wieder für Irritationen sorgen kann.

Der Knackpunkt in dieser Hinsicht ist ein Irrtum über die Arten von Kosten. Und noch viel „schlimmer“: Nicht alle Kosten entstehen nur in der Fahrschule. Daher soll im Folgenden einmal dargestellt werden, welche Kosten wo entstehen.

Wo Kosten anfallen

Fangen wir mit den Stellen an, bei denen Kosten entstehen. Wir unterscheiden hier Kosten, die tatsächlich in Deiner Fahrschule entstehen und solche, welche außerhalb der Fahrschule anfallen:



Kommen wir zu den Kosten, die in der Fahrschule anfallen.

Kosten bei Deiner Fahrschule

In aller Regel entstehen direkt in der Fahrschule die nachfolgend aufgelisteten Kosten. „In aller Regel“ bedeutet hier, dass die Kostenpunkte bei der Mehrzahl der Fahrerlaubnisse zum Tragen kommen, aber eben nicht bei allen. Ein klassisches Beispiel wäre hier die Ausbildung in der Mofa-Prüfbescheinigung: Der Preis der Mofa-Prüfbescheinigung ist fahrschulseitig ein Komplettpreis. Im Regelfall jedoch sind von den fahrschulseitigen Kosten her folgende typisch:

- Grundgebühr
- Lehrmaterial
- Fahrstunden
- **Fahrschulseitige** Prüfungsgebühren (für jede Prüfung, sowohl Theorie- als auch Praxisprüfung)
- Eventuelle Fehlstunden (für nicht abgesagte Fahrstunden)

Externe Kosten

Außerhalb der Fahrschule kommen in der Regel die folgenden Kosten auf Euch zu:

- Straßenverkehrsamt: Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis (wird aber von uns vorgestreckt und taucht bei uns auf der Rechnung auf! Abkürzung: SVA)
- Erste-Hilfe-Kurs, Passfoto und Sehtest
- **TÜV-seitige** Prüfungsgebühren (für jede Prüfung, sowohl Theorie- als auch Praxisprüfung)

Der Weg zum Führerschein

Ihr seid nun also angemeldet und sitzt, sofern in Eurer Ausbildungsklasse ein Theorieunterricht vorgeschrieben ist, im Unterricht. Wie geht es hier weiter? Auch hier muss darauf hingewiesen werden, dass die nachfolgende Grafik den Regelfall darstellt. Daran sich anschließend werden wir einen Blick auf die Fälle werfen, in denen dieser Regelfall nicht gilt. Wichtig: Es gibt zudem immer Sonderfälle, bei denen es zu entscheidenden Abweichungen kommt. Der „Klassiker“ wäre hier Eine begonnene Ausbildung im begleiteten Fahren mit 17, an die sich danach, mit 18, noch eine Motorrad-Klasse anschließen soll. Solche Sonderfälle wären hier sicherlich aber bestenfalls verwirrend. Daher legen wir in solchen Fällen besonderen Wert auf die individuelle Beratung.

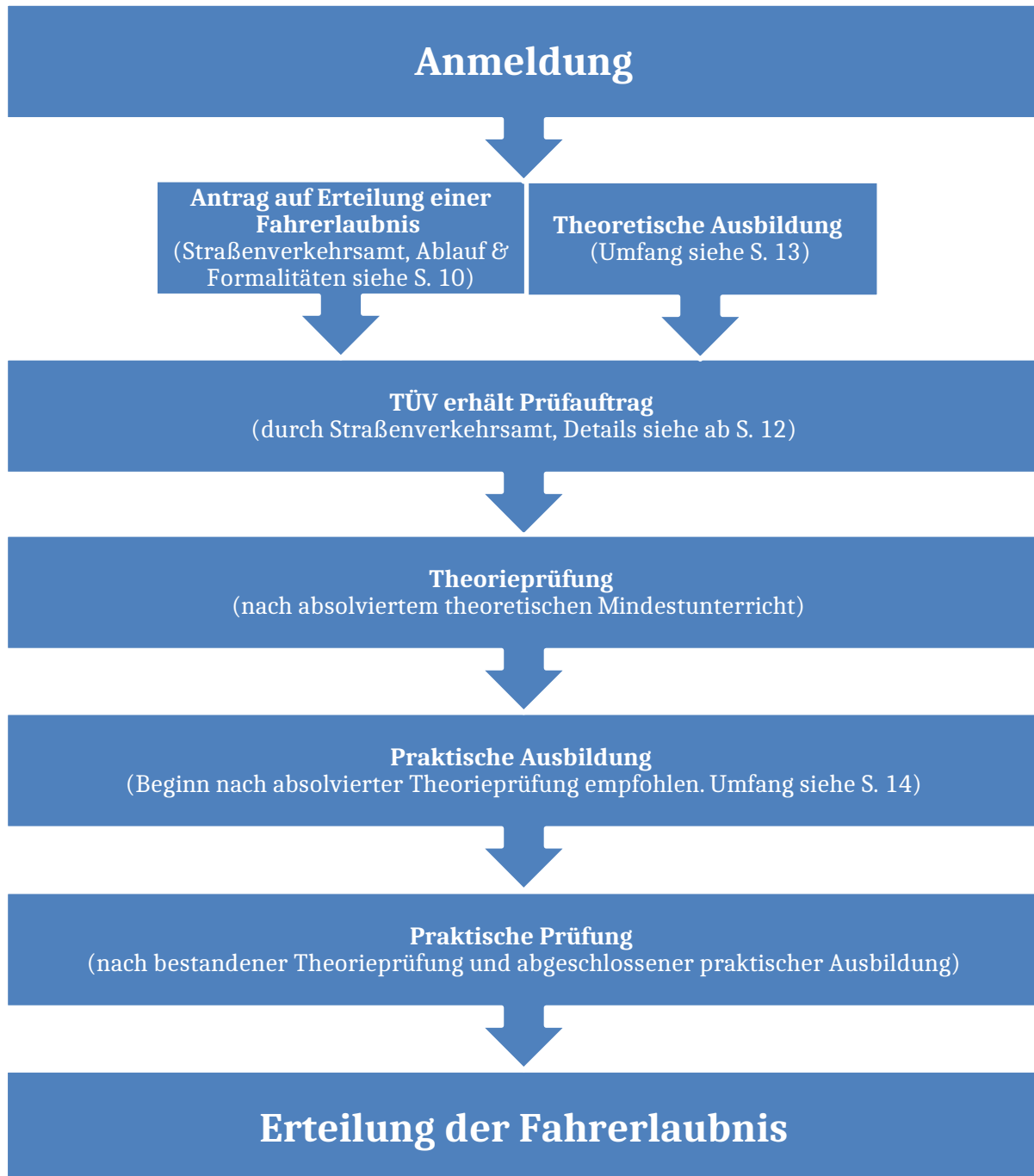
Ganz wichtig ist es in jedem Fall ist auch, im entsprechenden Kapitel über Eure Fahrerlaubnisklassen nachzusehen, was im Detail für Euch relevant ist und was nicht.

Doch zunächst werden wir uns erst mal grundsätzlich mit dem Weg zum Führerschein beschäftigen. Im Besonderen wird dann darauf eingegangen, was es mit dem Straßenverkehrsamt auf sich hat, welche Rolle der TÜV spielt und was zu Unterricht und Prüfungen zu sagen ist.

1.: Der Regelfall

Relevant für alle Fahrschüler der folgenden Klassen: B/B197 (auch das begleitete Fahren mit 17), A, A1, A2, AM.

Nicht relevant für Fahrschüler der folgenden Klassen: Mofa-Prüfbescheinigung, Stufenregelung mit Zweirad-Bereich, Klasse BE.



2.: Wann der Regelfall nicht gilt

In einigen Fällen gilt das oben genannte Schema so nicht oder nur mit Einschränkungen. Gehen wir mal die häufigsten Fälle durch:

Die Mofa-Prüfbescheinigung

Der Erwerb der Mofa-Prüfbescheinigung fällt von allen Ausbildungen mit am deutlichsten aus dem Rahmen. Warum? Weil die Mofa-Prüfbescheinigung kein Führerschein im Sinne des Gesetzes ist. Das wiederum bedeutet, dass eine Vielzahl von Schritten entfällt: Es wird von Euch kein Antrag beim Straßenverkehrsamt (Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis) benötigt, der Prüfauftrag wird direkt über die Fahrschule beim TÜV erwirkt. Ebenso gibt es keine praktische Prüfung.

Führerschein-Klasse BE

In der Führerschein-Klasse BE gibt es keine Theorieprüfung – und damit auch keinen Theorieunterricht. Alles andere gilt wie in der Grafik beschrieben

Klasse B mit Schlüsselzahl 96 (B96) oder 196 (B196)

Die Anhänger-Klasse B96 fällt sehr aus dem Rahmen. Nach der Anmeldung in der Fahrschule absolviert Ihr einen Kurs mit insgesamt 420 Minuten Dauer, bestehend aus verschiedenen Theorie- und Praxisteilen. Nach Absolvierung des Kurses erhaltet Ihr von uns eine Teilnahmebescheinigung, mit der Ihr beim Straßenverkehrsamt die Eintragung der Schlüsselzahl in Euren Klasse-B-Führerschein beantragen könnt.

Ganz ähnlich sieht es bei der Klasse B mit Schlüsselzahl 196 (B196) aus. Es handelt sich hierbei um eine Möglichkeit, bei bereits vorhandener Klasse B ein Zweirad der Klasse A1 (125er) zu fahren. Hierfür müsst Ihr 4 Theorieeinheiten und 5 praktische Einheiten (je 90 Min.) absolvieren und erhaltet dann ebenfalls einen Nachweis zum Eintrag des Schlüssels. Wichtig: Die Klasse B müsst Ihr dafür schon mindestens 5 Jahre besitzen, zudem ist ein Mindestalter von 25 Jahren vorgeschrieben. Ferner: Mit dem Schlüssel darf man nur in Deutschland fahren und kann auch von der Zweirad-Stufenregelung (siehe nächster Punkt) später nicht Gebrauch machen. Daher sollte man im Einzelfall überlegen, ob B196 eine individuell passende Lösung darstellt.

Zweirad-Stufenregelung

Die Stufenregelung im Zweiradbereich richtet sich an Inhaber „kleinerer“ Motorrad-Führerscheine ab der Kl. A1, die nur mit Ablegen der praktischen Prüfung eine höhere Zweirad-Klasse erwerben können. Bei wem was möglich ist und vor allem unter welchen Voraussetzungen, wird später noch genau besprochen.

Bei der Zweirad-Stufenregelung gibt es keinen Theorieunterricht, keine Theorieprüfung und keinen fest vorgeschriebenen Praxis-Mindestunterricht. Aber: Der Fahrlehrer muss sich davon überzeugen, dass Ihr die Prüfung bestehen könnt.

Was komplett aus dem Rahmen fällt

Daneben gibt es immer wieder komplizierte Konstellationen, die sich nicht ohne weiteres hier darstellen lassen. Als typisches Beispiel sei das eingangs genannte noch mal aufgegriffen: Angenommen Ihr werdet in drei Monaten 17, möchtet Begleitetes Fahren mit 17 machen, aber auch gleichzeitig die Klasse A2 erwerben. Was gilt hier? In diesem Fall habt Ihr das Mindestalter für den Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis für das Begleitete Fahren erreicht, aber noch nicht für die Klasse A2: Die Klasse A2 kann man erst mit 18 erwerben und der Antrag kann erst mit 17 ½ gestellt werden. Hier müsst Ihr also mit 17 ½ einen erneuten Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis stellen – oder aber warten und beides gleichzeitig beantragen.

Der Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis

Wenn Du Dich für eine Ausbildung in den Fahrerlaubnisklassen B (auch Begleitetes Fahren mit 17), BE, AM, A1, A2 oder A entschieden hast, so muss ein sogenannter „Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis“ beim für Dich zuständigen Straßenverkehrsamt gestellt werden. Zuständig ist jeweils das Straßenverkehrsamt Deines Wohnortes. Keinen Antrag müssen übrigens stellen: Fahrschüler, die die Mofa-Prüfbescheinigung erwerben wollen und Fahrschüler, die B96 oder B196 erwerben wollen.

Wozu und weshalb ein Antrag??

Beim Antrag will sich das Straßenverkehrsamt davon überzeugen, dass Du den Führerschein überhaupt machen darfst (z.B. aufgrund Deines Alters). Erst und einzig dann, wenn das Straßenverkehrsamt „grünes Licht“ gegeben hat, darfst Du die Prüfung ablegen – vorher nicht. Und wie geschieht dies? Das Straßenverkehrsamt benachrichtigt den TÜV, dass Du geprüft werden darfst. Der TÜV wird also vom Straßenverkehrsamt damit beauftragt, die Prüfung durchzuführen – daher nennt man das auch „Prüfauftrag“. Merke: Keine Prüfung ohne Prüfauftrag und kein Prüfauftrag ohne genehmigten Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis. Je nach zuständigem Straßenverkehrsamt kann die Bearbeitungsdauer zwischen ca. 3-8 Wochen dauern. **Der Antrag kann frühestens 6 Monate vor Erreichen des Mindestalters in der angestrebten Fahrerlaubnisklasse gestellt werden.**

Und wie geht das ganze??

Zunächst mal: Keine Sorge – wir füllen den Antrag zusammen mit Dir aus und in aller Regel reichen wir ihn auch für Dich ein. Eine Ausnahme besteht hier für Fahrschülerinnen und Fahrschüler, die nicht im Ennepe-Ruhr-Kreis liegen. Vorher prüfen wir den Antrag zusammen mit Dir, ob alles so stimmt. Mit der Unterschrift auf dem Antrag bestätigst Du, dass alles richtig ist. Für den Antrag wird jedoch eine Reihe von Unterlagen benötigt. Und hier heißt es, genau hinzusehen, ob in Deiner Führerscheinklasse und bei Deinen individuellen Voraussetzungen wirklich alles gebraucht wird, oder sogar noch einige Dinge hinzukommen. Ganz gleich, wie es bei Dir aussieht, gilt die Regel: **Ein Antrag kann erst dann eingereicht werden, wenn er vollständig ist.** Doch was brauche ich denn nun? Ein Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis besteht im Normalfall aus folgenden Bestandteilen:

- Das ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular (Formulare gibt es bei uns)
- Ein unterschriebener Unterschriften-Aufkleber (auch den haben wir)
- Eine beidseitige Kopie Deines Personalausweises
- Ein aktuelles biometrisches Passfoto
- Eine Sehtest-Bescheinigung, nicht älter als 2 Jahre
- Ein Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs mit mindestens 9 Unterrichtseinheiten
- Die Gebühren (werden von uns vorgestreckt, tauchen also hinterher auf einer unserer Rechnungen auf!)

Auch hier gelten natürlich zahlreiche Ausnahmeregelungen und Ergänzungen, die unbedingt beachtet werden müssen...

Besonderheiten beim „Begleitetes Fahren mit 17“ („BF17“)

Beim Begleitetes Fahren mit 17 („BF17“), im Volksmund besser bekannt als „Führerschein mit 17“, kommen einige wichtige Besonderheiten hinzu, die Du unbedingt beachten musst:

- Ein ausgefülltes Formular „Anlage I“ (bei uns vorrätig)
 - Hier wichtig: **Alle** Erziehungsberechtigten müssen hier unterschreiben!!! Sollte ein Elternteil verstorben sein oder ein alleiniges Sorgerecht bestehen, muss hierüber ein amtliches Dokument vorgelegt werden!
- Jeder Begleiter muss die Anlage II ausfüllen (bei uns vorrätig)
- Die beidseitige Kopie der Personalausweise aller Erziehungsberechtigten
- Die beidseitige Kopie der Personalausweise aller Begleiter
- Die beidseitige Kopie der Führerscheine aller Begleiter

Ganz wichtig: Auf beiden Formularen Anlage I und Anlage II taucht das Feld „Antragssteller“ auf. Der Antragssteller ist in jedem Fall der Fahrschüler, nicht der Begleiter!!

Besonderheiten für „Erweiterer“

Zunächst: Was ist ein „Erweiterer“? Ein Erweiterer ist (im Gegensatz zum „Ersterwerb“) jemand, der einen „echten“ Führerschein (also keine Mofa-Prüfbescheinigung) hat und eine weitere Führerscheinklasse erwerben will. Also beispielsweise, Ihr habt die Klasse B und wollt dann irgendwann noch Motorrad fahren und macht die Klasse A2.

Für diese Fahrschüler gilt abweichend folgendes:

- Ihr braucht in der Regel keinen erneuten Erste-Hilfe-Kurs zu absolvieren, sowie keinen neuen Sehtest, wenn der zuletzt beim Straßenverkehrsamt eingereichte (oder vorhandene) noch nicht zwei Jahre alt ist
- Ihr braucht eine beidseitige Kopie Eures Führerscheines

Wer gar keinen Antrag stellen muss

Kurz gesagt:

- Fahrschüler, welche die Mofa-Prüfbescheinigung erwerben
- Fahrschüler, die den Eintrag „Schlüsselzahl 96“ für Klasse B („B96“) oder 196 („B196“) erwerben

Wichtige Begriffe in diesem Abschnitt:
 „BF17“: Das Begleitete Fahren mit 17 („Führerschein mit 17“).
 Ersterwerb: Du machst den ersten Führerschein.
 Erweiterung/Erweiterer: Du willst eine weitere Fahrerlaubnis erwerben.

TÜV und Prüfauftrag

Wir haben im Vorherigen Abschnitt gelernt: Keine Prüfung ohne Prüfauftrag und kein Prüfauftrag ohne vollständig eingereichten, bearbeiteten und genehmigten Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis.

Du fragst Dich sicherlich, woran Du merkst, wann dieser komische „Prüfauftrag“ endlich vom Straßenverkehrsamt an den TÜV gemeldet wurde!?! Das ist ganz einfach: Du bekommst eine Rechnung vom TÜV geschickt! Warum, wieso, weshalb? Der TÜV stellt Dir seine TÜV-seitigen Prüfungsgebühren in Rechnung. **Ganz wichtig: Erst, wenn Du die TÜV-Rechnung bezahlt hast, wird der TÜV Dich prüfen. Wer nicht bezahlt hat, wird vom TÜV-Prüfer schlicht und ergreifend wieder nach Hause geschickt.** Zusätzlich wird Dir diese Prüfung aber in Rechnung gestellt. Damit es soweit erst gar nicht kommt, musst Du Dich im eigenen Interesse darum kümmern, die TÜV-Rechnung so schnell wie möglich zu bezahlen. Es empfiehlt sich auch, zu jeder Prüfung einen Überweisungsbeleg mitzubringen.

Wie hoch sind die Gebühren?

Nachfolgend ein Auszug aus der Gebührentabelle des TÜV, Stand 31.01.2024:

Klasse	Theoretische Prüfung	Praktische Prüfung
AM	24,99 €	129,83 €
A1	24,99 €	162,67 €
A2	24,99 €	162,67 €
A2 (Stufenregelung)	-	141,13 €
A	24,99 €	162,67 €
A (Stufenregelung)	-	141,13 €
B	24,99 €	129,83 €
BE	-	129,83 €
Mofa*	17,26 €**	-

*Bei bestandener Mofa-Prüfung fallen zusätzlich 9,28 € für die Ausstellung der Prüfbescheinigung an.

Grundsätzlich muss beim Durchfallen in einem Prüfungsteil nicht die komplette Prüfungsgebühr erneut bezahlt werden, sondern nur der jeweilige Prüfungsteil. Beispiel: Die erste TÜV-Rechnung in der Klasse B kostet 154,82 € und besteht aus der Theorieprüfung (24,99 €) und der praktischen Prüfung (129,83 €). Wenn Ihr in der Theorieprüfung ein Mal durchfallt, kommt eine erneute Rechnung über 24,99 € zu Euch nach Hause, die natürlich ebenfalls erst wieder bezahlt sein muss, bevor die Prüfung wiederholt werden kann. Im Übrigen: Der Prüfauftrag ist ein Jahr gültig, verlängert sich aber ab dem Tag des erfolgreichen Bestehens der Theorieprüfung nochmals um ein Jahr. Wer auch diese Frist verstreichen lässt, muss beim Straßenverkehrsamt einen neuen Antrag („Folgeantrag“) stellen.

Der Theorie-Unterricht

Nachdem Du Dich in der Fahrschule angelemdet hast, beginnst Du zunächst mal mit dem Theorie-Unterricht. Zumindest in den meisten Klassen. Kein Theorieunterricht ist erforderlich, wenn Du die Klasse BE erwirbst, oder aber, wenn Du von der Stufenregelung in den Zweiradklassen Gebrauch machst.

Zum Theorieunterricht kannst Du ohne Terminabsprache kommen und brauchst auch nichts mitzunehmen. Ein Theorieblock ist immer 90 Minuten lang.

Der Theorieunterricht teilt sich in zwei verschiedene „Arten“ auf: Den Grundstoff und den Zusatzstoff

Grundstoff

Der Grundstoff ist mehr oder weniger der Theorie-Stoff, der für alle Verkehrsteilnehmer gleichermaßen gilt. Beispielsweise sprechen wir hier über Vorfahrtsregeln, die Wichtigkeit des lebenslangen Lernens oder aber das Verhalten an Bahnübergängen.

Grundsätzlich gilt: Wer schon einen Führerschein hat und einen weiteren erwirbt, also „Erweiterer“ ist, muss nur halb so viel Grundstoff-Einheiten besuchen: 6 statt der sonst üblichen 12.

Zusatzstoff

Der Zusatzstoff ist klassenspezifisch, hat also Themen zum Inhalt, die speziell für Deine Führerscheinklasse wichtig sind.

Wer braucht was?

Hier eine Tabelle, was für Euch gilt:

Führerscheinklasse	Grundstoff (in Klammern: Anzahl für Erweiterer)	Zusatzstoff
Mofa-Prüfbescheinigung	6 (-)	-
AM	12 (6)	2
A1	12 (6)	4
A2*	12 (6)	4
A*	12 (6)	4
B	12 (6)	2
BE*	-	-
B96	„Spezialkurs“	-
B196	4	-

*A2 & A2 als Stufenregelung, sowie BE: Kein Theorieunterricht.

Wichtige Hinweise:

Die Theorieprüfung kann natürlich erst dann abgelegt werden, wenn Ihr den Theorie-Unterricht vollständig besucht habt – und natürlich auch erst dann, wenn der Prüfauftrag beim TÜV vorliegt und Ihr die TÜV-Rechnung bezahlt

Der praktische Unterricht (Fahrstunden)

Die Fahrstunden sind der zentrale Inhalt in Deiner Ausbildung. Eine „Stunde“ ist dabei 45 Minuten lang. Ähnlich, wie beim Theorieunterricht unterscheiden wir hier zwei verschiedene Stundenarten: Übungsstunden und Sonderfahrten.

Übungsstunden

In Übungsstunden wird das grundsätzliche fahrerische Können und Fahren im alltäglichen Verkehr gelehrt. Streng genommen hat der Gesetzgeber keine Mindest-Stundenzahl vorgeschrieben, was aber weder heißt, dass ein Bestehen der Prüfung ohne Übungsstunden möglich wäre, noch, dass es dem Gesetzgeber egal wäre: Das Straßenverkehrsamt legt sehr wohl Wert darauf, dass solide ausgebildet wird. Und dazu gehören auch die Übungsstunden. Bei den regelmäßigen Überprüfungen, die sich jede Fahrschule durch das Straßenverkehrsamt unterziehen muss, wird daher auch geprüft, ob die Ausbildung verantwortlich durchgeführt wird: Würden unsere Fahrschüler nur 2-3 Übungsstunden fahren, würde uns das Straßenverkehrsamt diesen Umstand sprichwörtlich „um die Ohren hauen“.

Sonderfahrten

Unter Sonderfahrten versteht man Fahrstunden, die ein bestimmtes Thema zum Inhalt haben. Dazu zählen drei verschiedene Typen Sonderfahrt: Überlandfahrten, Autobahnfahrten und Nachtfahrten.

Doch nicht in jeder Ausbildungsklasse wird gleiches verlangt. Was für Euch gilt, könnt Ihr aus der folgenden Tabelle entnehmen:

Führerscheinklasse	Sonderfahrten
Mofa-Prüfbescheinigung	-
AM	-
A1	<ul style="list-style-type: none">• 5 Überlandfahrten• 4 Autobahnfahrten• 3 Nachtfahrten
A2	<ul style="list-style-type: none">• 5 Überlandfahrten• 4 Autobahnfahrten• 3 Nachtfahrten <p>Wenn Du schon über die Kl. A1 (oder gleichwertig) verfügst und nicht von der Stufenregelung gebrauch machst (Vorbesitz kürzer als 2 Jahre):</p> <ul style="list-style-type: none">• 3 Überlandfahrten• 2 Autobahnfahrten• 1 Nachtfahrt

Führerscheinklasse	Sonderfahrten
A	<ul style="list-style-type: none"> • 5 Überlandfahrten • 4 Autobahnfahrten • 3 Nachtfahrten <p>Wenn Du schon über die Kl. A2 (oder gleichwertig) verfügst und nicht von der Stufenregelung gebrauch machst (Vorbesitz kürzer als 2 Jahre):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 3 Überlandfahrten • 2 Autobahnfahrten • 1 Nachtfahrt
B	<ul style="list-style-type: none"> • 5 Überlandfahrten • 4 Autobahnfahrten • 3 Nachtfahrten
BE	<ul style="list-style-type: none"> • 3 Überlandfahrten • 1 Autobahnfahrt • 1 Nachtfahrt
B96	-
B196	-

Wann beginnen die Fahrstunden?

Jetzt haben wir viel darüber gesprochen, welche Fahrstundenarten es gibt und welche Du brauchst. Nur: Wann fängst Du damit eigentlich an? Bei uns ist zunächst die Theorieprüfung erfolgreich abzulegen, bevor mit Fahrstunden begonnen werden kann. Wenn Du so weit bist, kannst Du Dir einen Fahrlehrer aussuchen. Sprich uns am besten an, sobald Du mit dem Fahren beginnen möchtest!

Fahrstunden bezahlen

Die Fahrstunden können per Rechnung (Überweisung) oder per Karte (im Büro) bezahlt werden. Eine Barzahlung ist nicht möglich.

Der Ernst des Lebens: Die Prüfung

Irgendwann kommt sozusagen der Ernst des Lebens: Die Prüfung steht vor der Tür. Doch keine Panik. Wer gut vorbereitet ist, dem kann nichts passieren! Generell gilt bei der Prüfung vom Ablauf her, dass die praktische Prüfung erst abgelegt werden kann, wenn die theoretische Prüfung bestanden wurde.

Die Theorieprüfung

Die Theorieprüfung wird beim TÜV am PC durchgeführt und entspricht von Ablauf und Umfang her praktisch exakt dem an Eurem PC oder in Eurer App. Das Ergebnis der Prüfung erhaltet Ihr unmittelbar nach der Prüfung. Über das „wann und wie“ der Prüfung sprechen wir mit Euch im Detail. Es gilt die Regel: Sobald Ihr Euren Theorieunterricht vollständig absolviert habt und auch der TÜV-Prüfauftrag vorliegt und die TÜV-Rechnung bezahlt wurde, könnt Ihr uns ansprechen, damit wir zusammen mit Euch einen Prüfungstermin verbindlich vereinbaren. Zuvor ist noch bei uns im Büro eine Vorprüfung am PC abzulegen.

Die Theorieprüfung kann frühestens 3 Monate vor Erreichen des Mindestalters in der angestrebten Fahrerlaubnisklasse abgelegt werden.

Die praktische Prüfung

In der praktischen Fahrprüfung musst Du, ganz grob gesagt, eigentlich nicht mehr können, als eine durchschnittliche Fahrstunde zu absolvieren. Niemand – erst recht nicht der Prüfer – erwartet von Dir eine fehlerlose Fahrt. Am Ende zählt einfach das Gesamtbild. Man kann zudem nur davor warnen, sich über den Prüfer Horrorszenarios auszumalen: Die Prüfer wissen, dass Ihr nervös seid und blicken zumeist auf eine lange Prüferkarriere mit abertausenden Prüfungen zurück. Diese Leute kennen ihren Job und kommen definitiv nicht, um Euch durchfallen zu lassen. Es handelt sich um fair beurteilende Profis. Den richtigen Zeitpunkt zur Teilnahme an der Prüfung stimmst Du übrigens mit dem für Dich zuständigen Fahrlehrer ab. **Die praktische Prüfung kann frühestens einen Monat vor Erreichen des Mindestalters in der angestrebten Fahrerlaubnisklasse abgelegt werden.**

Wichtig: TÜV-Rechnung & Ausweis

Man kann es nicht oft genug wiederholen: Aber eine Prüfung findet nur statt, wenn die TÜV-Rechnung von Euch rechtzeitig und vollständig bezahlt wurde. Es empfiehlt sich in jedem Fall, zu jeder Prüfung einen Überweisungsbeleg mitzubringen. Darüber hinaus ist in jedem Fall und ohne Ausnahme ein amtlicher Ausweis mitzuführen, also Personalausweis oder Reisepass (bei Mofa-Schülern geht auch der Kinderausweis).

**Kein Ausweis = keine Prüfung, keine bezahlte TÜV-Rechnung = ebenfalls keine Prüfung.
Ein Schülerausweis ist übrigens kein amtlicher Ausweis im hier gemeinten Sinne!!!**

Durchgefallen - was nun?

Auch das passiert mal im Leben. Wer durchfällt, wiederholt natürlich die Prüfung. Doch es gilt eine zweiwöchige Sperrfrist, in der keine Prüfung abgelegt werden kann. Der Gesetzgeber hat dies eingerichtet, um in dieser Zeit etwaige Defizite des Fahrschülers „auszubügeln“.

Nach der Prüfung

Nach der Prüfung erhaltet Ihr in der Regel direkt Eure Fahrerlaubnis, also den Kartenführerschein, die BF17- oder Mofa-Prüfbescheinigung.

Fahrerlaubnisse, die irgendwie anders sind

An dieser Stelle möchte ich noch mal in aller Klarheit zusammenfassen, was für gewisse Fahrerlaubnisse gilt, die in irgend einer Art vom „Normalweg“ abweichen.

Mofa

- Die Mofa-Prüfbescheinigung ist **kein** Führerschein!
- Es muss kein Antrag beim Straßenverkehrsamt gestellt werden
- Es müssen keine Sonderfahrten gefahren werden
- Es muss kein Theorie-Zusatzstoff besucht werden
- Es muss keine praktische Prüfung absolviert werden
- Zur Theorie-Prüfung sollte ein Passfoto mitgebracht werden (denn dann könnt Ihr sofort Eure Prüfbescheinigung in Empfang nehmen)

Klasse AM

- Es müssen keine Sonderfahrten gefahren werden
- Mit dem Erwerb der Klasse AM beginnt keine Probezeit

Klasse BE

- Es muss keine Theorieprüfung absolviert werden

Klassen B96 / B196

- Es muss kein Antrag beim Straßenverkehrsamt gestellt werden
- Es müssen keine Sonderfahrten absolviert werden
- Es wird ein spezieller „Mix“ aus Theorie- und Praxiseinheiten absolviert
- Es wird gar keine Prüfung absolviert!!
- Mit der Teilnahmebescheinigung beantragt Ihr beim Straßenverkehrsamt die Eintragung in Euren vorhandenen Klasse-B-Führerschein (bzw. BF17-Prüfbescheinigung)

Zweirad-Stufenregelung

Nun habt Ihr schon mehrmals den Begriff der „Stufenregelung“ vernommen. Doch was hat es damit eigentlich auf sich? Die Stufenregelung ist die Möglichkeit, innerhalb bestimmter Zweirad-Klassen ohne Ausbildung und nur durch Absolvierung einer praktischen Prüfung die nächst höhere Klasse zu erwerben. Dabei muss der Anwärter jedoch mindestens zwei Jahre über die Fahrerlaubnis in der „kleineren“ Klasse verfügen. Folgende Aufstiege mittels der Stufenregelung sind möglich:

Von der alten Klasse 1B oder der Klasse 3, wenn sie vor dem 01.04.1980 erworben wurde, sowie von der Klasse A1 Aufstieg in die Klasse A2.

Von der alten Klasse 1A, sowie von der alten Klasse A (Leistungsbeschränkt) und der Klasse A2 Aufstieg in die Klasse A.

Es gibt ein Leben nach der Prüfung

Herzlichen Glückwunsch! Ihr haltet Eure lang ersehnte Fahrerlaubnis endlich in Euren Händen! Doch was kommt danach?

In den meisten Führerscheinklassen schließt sich an die Prüfung eine zweijährige Probezeit an, in der Ihr Euch nicht zu viel zu Schulden kommen lassen solltet. Schwerere Verstöße im Bußgeldbereich veranlassen das Straßenverkehrsamt dazu, Euch die Probezeit auf vier Jahre zu verdoppeln, was schon sehr ärgerlich ist. Zudem wird dann ein Aufbauseminar angeordnet. Also: Übertreibt es nicht. Wenn Ihr einmal die Probezeit absolviert habt, so fällt keine erneute Probezeit an, wenn Ihr eines Tages Euren Führerschein um eine weitere Klasse erweitert.

Wichtig hierbei: In der Klasse AM beginnt keine Probezeit, ebenso natürlich nicht bei der Mofa-Prüfbescheinigung. Eine Probezeit beginnt frühestens i.d.R. mit der Klasse A1.

Eine immer wiederkehrende Fehlannahme besteht übrigens hinsichtlich des Endes der Probezeit: Es gilt die Faustregel „Zwei Jahre und der Rest des Tages“. Was ist damit gemeint? Angenommen, Ihr habt am 01.10.2013 den Führerschein gemacht, dann endet die Probezeit nicht etwa am 30.09.2013, sondern am 01.10.2015, 24 Uhr. Am 02.10.2015, 00:00 Uhr seid Ihr also aus der Probezeit raus. Das mag „Erbsenzählerei“ sein, aber wer ein wenig im Internet googelt, wird immer mal wieder Erfahrungsberichte herauskramen, bei denen sich Fahranfänger wenige Minuten vor Ende der Probezeit durch einen probezeitrelevanten Verstoß eine Probezeitverlängerung samt Aufbauseminar eingebrockt haben. Denn selbstverständlich gilt hier die Tatzeit.

Und noch etwas: Innerhalb der Probezeit gilt absolutes Alkoholverbot!! Das Alkoholverbot gilt zudem bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, selbst, wenn Ihr die Probezeit schon hinter Euch habt!!

Führerschein, Prüf- und Teilnahmebescheinigungen

Im Folgenden sollen alle Fahrerlaubnisklassen nochmals zusammenfassend in den wichtigsten Punkten übersichtlich dargestellt werden. Die nachfolgenden Zusammenfassungen verstehen sich als verständliche und praxisgerechte Erläuterungen, die in den meisten Fällen ausreichend sind. Die Darstellung ist daher Bedarfsgerecht, aber keineswegs im rechtlichen Sinne vollständig. Wer sich darüber hinaus mit dem rechtlich relevanten Wortlaut befassen möchte, sollte sich daher insbesondere die Fahrerlaubnisverordnung (FeV) ansehen.

Darüber hinaus gilt auch hier: Alle Angaben ohne Gewähr!

Mofa-Prüfbescheinigung



Rechtliche Rahmenbedingungen und Voraussetzungen

Mindestalter: 15 Jahre
Kein Führerschein, nur eine Prüfbescheinigung
Schließt keine Führerscheinklasse ein
Nicht Probezeit-relevant
Bedarf keines Antrages beim Straßenverkehrsamt!



Das darf man damit fahren

Mofas (Fahrräder mit Hilfsmotor) mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h



Unterrichtsinhalte

Sechs Grundstoff-Theorieeinheiten
Praktische Ausbildung: 90 Minuten im Einzelunterricht oder 2 x 90 Minuten im Gruppenunterricht



TÜV & Prüfung

Nur Theorieprüfung!
Mitnahme eines Passbildes zur Prüfung sinnvoll (dadurch sofortige Aushändigung der Prüfbescheinigung)

Klasse AM



Rechtliche Rahmenbedingungen und Voraussetzungen

Mindestalter: 16 Jahre
Schließt keine Führerscheinklasse ein
Nicht Probezeit-relevant



Das darf man damit fahren:

Roller bis zu 50 ccm und einer einer bauartbedingten
Höchstgeschwindigkeit von bis zu 45 km/h
Quads und Trikes mit den selben eigenschaften



Unterrichtsinhalte

12 Grundstoff-Theorieeinheiten
2 Theorieeinheiten Klasse AM-Zustatzstoff
Praktische Ausbildung: Kein vorgeschriebener
Mindestunterricht bei den Sonderfahrten, daher nur
Übungsstunden



TÜV & Prüfung

Theorieprüfung
Praktische Prüfung: 45 Minuten

Klasse A1



Rechtliche Rahmenbedingungen und Voraussetzungen

Mindestalter: 16 Jahre
Schließt die Führerscheinklasse AM ein.
Regulär zwei Jahre Probezeit (bei Ersterwerb)



Das darf man damit fahren:

Motorräder mit nicht mehr als 125 ccm
Höchstleistung 11 kW (ca. 15 PS)
Verhältnis Leistung / Leermasse max. 0,1 kW/kg (gilt nicht für vor dem 19.01.2013 erstzugelassene Fahrzeuge)
Trikes mit einer Höchstleistung von 15 kW (ca. 20 PS)



Unterrichtsinhalte

12 Grundstoff-Theorieeinheiten (6 bei Erweiterung)
4 Theorieeinheiten Klasse A1-Zustatzstoff
Praktische Ausbildung: 5 Überlandfahrten, 4 Autobahnfahrten und 3 Nachtfahrten (zzgl. Übungsfahrten)



TÜV & Prüfung

Theorieprüfung
Praktische Prüfung: 45 Minuten.

Klasse A2



Rechtliche Rahmenbedingungen und Voraussetzungen

Mindestalter: 18 Jahre
Schließt die Führerscheinklassen AM und A1 ein.
Regulär zwei Jahre Probezeit (bei Ersterwerb)



Das darf man damit fahren:

Motorräder mit mehr als 50 ccm
Höchstleistung 35 kW (ca. 47 PS)
Verhältnis Leistung / Leermasse max. 0,2 kW/kg



Unterrichtsinhalte

12 Grundstoff-Theorieeinheiten (6 bei Erweiterung)
4 Theorieeinheiten Klasse A2-Zustatzstoff
Praktische Ausbildung: 5 Überlandfahrten, 4
Autobahnfahrten und 3 Nachtfahrten (zzgl. Übungsfahrten)
Wenn nicht von der Stufenregelung gebrauch gemacht
werden kann (Vorbesitz kürzer als 2 Jahre): 3
Überlandfahrten, 2 Autobahnfahrten, 1 Nachtfahrt*



TÜV & Prüfung

Theorieprüfung
Praktische Prüfung: 60 Minuten
Bei Stufenregelung nur praktische Prüfung (setzt mindest
zweijährigen Vorbesitz Kl. A1 oder Äquivalent voraus),
Dauer: 40 Minuten

*Die verringerten Sonderfahrten setzen ebenso wie bei der Stufenregelung einen relevanten Vorbesitz voraus, also Kl. A1 oder Äquivalent.

Klasse A



Rechtliche Rahmenbedingungen und Voraussetzungen

Mindestalter: 24 Jahre (bzw. 20 nach zweijährigem Besitz Kl. A2, A(leistungsbeschränkt) oder Äquivalent)
Schließt die Führerscheinklassen AM, A1 und A2 ein.
Regulär zwei Jahre Probezeit (bei Ersterwerb)



Das darf man damit fahren:

Motorräder und Trikes ohne jede Begrenzung



Unterrichtsinhalte

12 Grundstoff-Theorieeinheiten (6 bei Erweiterung)
4 Theorieeinheiten Klasse A2-Zustatzstoff
Praktische Ausbildung: 5 Überlandfahrten, 4
Autobahnfahrten und 3 Nachtfahrten (zzgl. Übungsfahrten)
Wenn nicht von der Stufenregelung gebrauch gemacht
werden kann (Vorbesitz kürzer als 2 Jahre): 3
Überlandfahrten, 2 Autobahnfahrten, 1 Nachtfahrt*



TÜV & Prüfung

Theorieprüfung
Praktische Prüfung: 60 Minuten
Bei Stufenregelung nur praktische Prüfung (setzt mindest
zweijährigen Vorbesitz Kl. A2 oder Äquivalent voraus),
Dauer: 40 Minuten

*Die verringerten Sonderfahrten setzen ebenso wie bei der Stufenregelung einen relevanten Vorbesitz voraus, also Kl. A2 oder Äquivalent.

Klasse B / B197



Rechtliche Rahmenbedingungen und Voraussetzungen

Mindestalter: 18 Jahre (bzw. 17 beim Begleiteten Fahren mit 17)

Schließt die Führerscheinklassen AM und L ein.
Regulär zwei Jahre Probezeit (bei Ersterwerb)



Das darf man damit fahren:

KfZ (außer Zweiräder und Trikes) mit höchstens 8 Sitzen (außer Fahrersitz) und einer zulässigen Gesamtmasse von max. 3500 KG

Anhänger bis 750 KG zulässige Gesamtmasse, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 3500 KG nicht überschreitet



Unterrichtsinhalte

12 Grundstoff-Theorieeinheiten (6 bei Erweiterung)

2 Theorieeinheiten Klasse B-Zustatzstoff

Praktische Ausbildung: 5 Überlandfahrten, 4 Autobahnfahrten und 3 Nachtfahrten (zzgl. Übungsfahrten)



TÜV & Prüfung

Theorieprüfung

Praktische Prüfung: 45 Minuten

Besonderheit B197: Hierbei fährt Ihr 10 Stunden Schaltwagen, erlangt nach 15-minütiger Überprüfungsfahrt die Schaltkompetenz und fährt den Rest der Ausbildung mit Automatik-Wagen, dürft nach der absolvierten praktischen Prüfungen aber sowohl Schalt-, als auch Automatik-Autos fahren!

Klasse BE



Rechtliche Rahmenbedingungen und Voraussetzungen

Mindestalter: 18 Jahre (bzw. 17 beim Begleiteten Fahren mit 17)

Ist eine Erweiterung zum bereits vorhandenen Klasse-B-Führerschein (bzw. BF17)



Das darf man damit fahren:

Kfz Kl. B mit einem Anhänger, dessen zulässige Gesamtmasse selber bis zu 3500 KG betragen darf



Unterrichtsinhalte

Kein Theorieunterricht!

Praktische Ausbildung: 3 Überlandfahrten, 1 Autobahnfahrt und 1 Nachtfahrt (zzgl. Übungsfahrten)



TÜV & Prüfung

Keine Theorieprüfung!

Praktische Prüfung: 45 Minuten

Prakt. Prüfung besteht aus den Teilen *Prüfungsfahrt mit Grundfahfaufgaben* und *Verbinden und Trennen von Fahrzeugen*

Jeder Prüfungsteil kann separat bei Nichtbestehen wiederholt werden

Klasse B96



Rechtliche Rahmenbedingungen und Voraussetzungen

Mindestalter: 18 Jahre (bzw. 17 beim Begleiteten Fahren mit 17)

Ist eine Ergänzung zum bereits vorhandenen Klasse-B-Führerschein (bzw. BF17)

Bedarf keines Antrages beim Straßenverkehrsamt!



Das darf man damit fahren:

Kfz Kl. B mit Anhänger auch über 750 KG, wobei die zulässige Gesamtmasse der Kombination aus Zugfahrzeug und Anhänger über 3500 KG und bis zu 4250 KG beträgt



Unterrichtsinhalte

2,5 Zeitstunden B96-Theorieunterricht

3,5 Zeitstunden praktische Ausbildung

1 Zeitstunde fahren

(insges. 420 Minuten Ausbildung)



TÜV & Prüfung

Keine Prüfung!

Nach der Teilnahme wird eine Teilnahmebescheinigung ausgehändigt, mit der beim Straßenverkehrsamt die Eintragung der Schlüsselzahl 96 in den bestehenden Führerschein vorgenommen wird

Klasse B196



Rechtliche Rahmenbedingungen und Voraussetzungen

Mindestalter: 23 Jahre

Mindestens 5 Jahre Vorbesitz der Klasse B

Ist eine Ergänzung zum bereits vorhandenen Klasse-B-Führerschein (bzw. BF17)

Bedarf keines Antrages beim Straßenverkehrsamt!



Das darf man damit fahren:

Zweiräder Kl. A1 innerhalb Deutschlands. Die spätere Teilnahme an der Stufenregelung ist nicht möglich!



Unterrichtsinhalte

4 Theorieeinheiten á 90 Minuten

5 praktische Einheiten á 90 Minuten

(insges. 1260 Minuten Ausbildung)



TÜV & Prüfung

Keine Prüfung!

Nach der Teilnahme wird eine Teilnahmebescheinigung ausgehändigt, mit der beim Straßenverkehrsamt die Eintragung der Schlüsselzahl 196 in den bestehenden Führerschein vorgenommen wird

Kontaktinformationen & Öffnungszeiten

Du erreichst unsere Fahrschule auf dem folgenden Wege:

Filiale Witten-Rüdinghausen

Kreisstr. 111 G, 58454 Witten

Tel.: 02302 / 914 22 70

Fax: 02302 / 277 86 93

Mobil: 0172 / 270 34 20 (auch außerhalb der Öffnungszeiten!)

Büro & Anmeldung: dienstags & donnerstags von 16.00 bis 18.00 Uhr

Theorie-Unterricht: dienstags & donnerstags von 18.00 bis 19.30 Uhr

Filiale Herdecke-Schnee

Tel.: 02330 / 80 77 66

Mobil: 0172 / 270 34 20 (auch außerhalb der Öffnungszeiten!)

Büro & Anmeldung: montags & mittwochs von 16.00 bis 18.00 Uhr

Theorie-Unterricht: montags & mittwochs von 18.00 bis 19.30 Uhr

Filiale Sprockhövel

Tel.: 02324 / 73 66 4

Mobil: 0172 / 270 34 20 (auch außerhalb der Öffnungszeiten!)

Büro & Anmeldung: montags & donnerstags von 17.00 bis 18.00 Uhr

Theorie-Unterricht: montags & donnerstags von 18.00 bis 19.30 Uhr

Mittwochs von 17.00 bis 18.00 zusätzlich Theorie-Training

Internet & E-Mail

Internet: www.fahrschulteam-mw7.de

E-Mail: info@fahrschulteam-mw7.de

Bankverbindung

Bankleitzahl: 440 400 37

Konto-Nr.: 245 554 100

Bank: Commerzbank Dortmund

Changelog

V. 2.1: Anpassung aktuelle TÜV-Gebühren

V. 2.0: Komplette Neuüberarbeitung inkl. neuer Schlüssel-Erweiterungen, TÜV-Gebühren, etc.

V. 1.3: Kontaktinformationen (Fahrlehrer) aktualisiert.

V. 1.2: TÜV-Gebühren angepasst.

V. 1.1: Prozedur Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis angepasst.

Impressum

Angaben gemäß § 5 TMG:

Michael Nielinger
Fahrschulteam MW7
Kreisstr. 111G
58454 Witten

Kontakt:

Telefon: +49 (0) 2302 / 914 22 70
Telefax: +49 (0) 2302 / 277 86 93
E-Mail: info@fahrschulteam-mw7.de

Aufsichtsbehörde:

Kreisverwaltung Ennepe-Ruhr-Kreis
- Führerscheinstelle -
Zulassungsstelle Schwelm - Verkehrsservicepark
Hattinger Str. 2A
58332 Schwelm

Angaben zur Berufshaftpflichtversicherung:

Name und Sitz der Gesellschaft:
Generali Versicherung AG
Adenauerring 7
81731 München
Geltungsraum der Versicherung: Deutschland

Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV:

Michael Nielinger
Kreisstr. 111G
58454 Witten

Quellenangaben für die verwendeten Bilder und Grafiken:

stock.xchng – <http://sxc.hu>
© gokoroko

Quelle: *Impressumgenerator* von www.e-recht24.de.